

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	7 (2008)
Heft:	2
Artikel:	Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt : Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern
Autor:	Baumgartner-Wütrich, Barbara
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Barbara Baumgartner-Wütrich

Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern¹

Zusammenfassung

Die Autorin analysierte im Rahmen ihrer Masterarbeit 265 Verfahren, bei welchen die Einstellung gemäss Art. 55a StGB möglich ist. Es wurde untersucht, inwieweit die durch die Gesetzgebung anvisierten Ziele des Modells Offizialdelikt mit Einstellungsmöglichkeit und Widerruf der Einstellung durch das Opfer erreicht wurden. Gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung, insbesondere die Erkenntnis, dass die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auf entsprechende Erklärung des Opfers hin kaum tauglicher ist als die frühere Verfahrenseinstellung durch Rückzug des Strafantrages, zeigt die Autorin mögliche Änderungen de lege ferenda auf.

Stichworte: Häusliche Gewalt – Einstellung – Art. 55a StGB – Lernprogramm gegen häusliche Gewalt – Schweizer Recht.

Résumé

Dans le cadre de son travail de diplôme, l'auteur a analysé 265 dossiers pour lesquels une suspension selon l'article 55a du Code pénal était possible. Il a été examiné si les buts visés par la loi ont été atteints grâce au modèle du délit poursuivi d'office avec possibilité pour la victime de faire suspendre la procédure et de révoquer l'accord donné. Au vu des résultats de cette étude, en particulier de la conclusion que la possibilité de suspendre la procédure sur requête de la victime est à peine plus appropriée que l'ancienne suspension consécutive au retrait de la plainte pénale, l'auteur propose des modifications possibles de lege ferenda.

Mots-clés: violence domestique – suspension – art. 55a CP – programme d'apprentissage contre la violence domestique – droit suisse.

Summary

In her master's thesis, the author analyzed 265 proceedings, in which the suspension of the proceedings according to Art. 55a Swiss penal code was possible. The survey examined to what extent the objectives aimed at by legislation were attained due to the model of prosecution ex officio with the possibility of suspension and revocation of the suspension by the victim. Based on the results of the survey, in particular the finding, that the possibility of suspending the proceedings upon corresponding statement of the victim is scarcely more suitable than the former closing of the proceedings through abandonment of action, the author presents feasible changes de lege ferenda.

Keywords: domestic violence – suspension – Art. 55a penal code – learning programme against domestic violence – Swiss law.

1. Einleitung

Mit der am 1. April 2004 in Kraft getretenen Gesetzesrevision über die Strafverfolgung in der Ehe und in Partnerschaften werden die bisherigen Antragsdelikte der wiederholten Täglichkeiten, der einfachen Körperverletzung und der Drohung, welche während der Dauer der Ehe und bis ein Jahr nach der Scheidung sowie während der Dauer einer Lebensgemeinschaft und bis ein Jahr nach der Trennung begangen wurden, neu von Amtes wegen verfolgt. Damit setzte der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen dafür, dass Gewalt im sozialen Nahraum nicht mehr als Privatsache betrachtet wird, sondern von Staat und Gesellschaft unerwünscht und zu bestrafen ist. Da denkbar ist, dass ein Opfer aus freiem Willen und ohne Beeinflussung, namentlich ohne Beeinflussung durch die Gewalt ausübende Person, keine Strafverfolgung gegen den Partner oder die Partnerin will, trägt die Offizialmaxime nicht allen Opferinteressen Rechnung. Dafür wurde mit Art. 55a StGB (Art. 66ter aStGB) der Ausnahmetatbestand der Einstellung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde geschaffen. Auf Antrag des Opfers oder der Strafverfolgungsbehörde kann bei den genannten Delikten sowie bei der Nötigung das Verfahren provisorisch eingestellt werden. Während einer Frist von sechs Monaten kann das Opfer ohne weitere Begründung die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen. Widerruft das Opfer die Zustimmung zur Einstellung nicht, wird das Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde definitiv eingestellt und die vorgeworfene Tat wird weder weiter untersucht noch bestraft.

2. Empirische Erhebungen bei zwei Untersuchungsrichterämtern

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2006 in den

¹ Zusammenfassung der im April 2007 durch die Autorin bei der Hochschule Luzern Wirtschaft, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW), eingereichten Masterarbeit, Studiengang MAS Forensics.

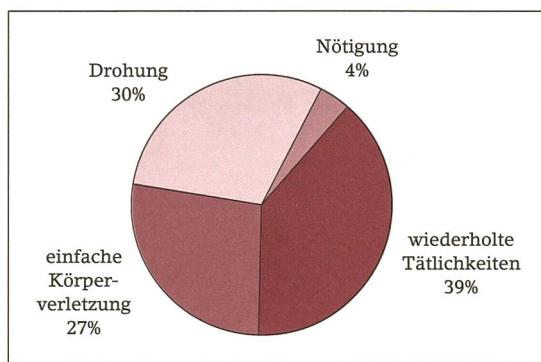


Abbildung 1: Angezeigte Delikte

Untersuchungsregionen I Berner Jura-Seeland und IV Berner Oberland eingereichten Anzeigen wegen im sozialen Nahraum begangener Delikte, bei welchen eine Einstellung möglich ist, analysiert. Insgesamt wurden 265 Anzeigen eingereicht. Bei diesen wurden die angezeigten Delikte, die Herkunft von angeschuldigter Person und Opfer, das Geschlecht des Opfers und die Lebensform (verheiratet, Lebensgemeinschaft, geschieden) erhoben und zusammengestellt. Weiter wurde untersucht, ob mehrere Anzeigen gegen dieselbe angeschuldigte Person eingereicht wurden.

2.1 Angezeigte Delikte

In 100 Fällen wurde lediglich ein Delikt angezeigt, in den übrigen Fällen wurden mindestens zwei verschiedene Delikte zur Anzeige gebracht.

In den 265 Anzeigen wurden folgende Delikte angezeigt:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| – Wiederholte Täglichkeiten | 175 Fälle |
| – Einfache Körperverletzung | 123 Fälle |
| – Drohung | 138 Fälle |
| – Nötigung | 19 Fälle |

Daraus ist ersichtlich, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (96%) wiederholte Täglichkeiten, einfache Körperverletzungen und Drohungen angezeigt wurden. Der Tatbestand der Nötigung wurde nur 19 Mal angezeigt, was 4% aller angezeigten Delikte entspricht. Mit einer Ausnahme wurden zusätzlich zur Nötigung jeweils noch andere Delikte angezeigt.

In 66 Fällen wurden zusätzlich zu den Delikten wegen häuslicher Gewalt mit der Möglich-

keit der Einstellung weitere Delikte angezeigt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Ehrverletzungsdelikte zum Nachteil des Lebenspartners, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Strassenverkehrsgesetz, Vergewaltigung und Freiheitsberaubung zum Nachteil der Ehefrau, aber auch ein Tötungsdelikt ausserhalb des familiären Bereichs.

2.2 Verfahrensdauer

Von den eingereichten Anzeigen waren bis Mitte Februar 2007 noch 86 Verfahren (32%) hängig, der Gang dieser Verfahren wurde aus Gründen des Datenschutzes nicht weiter verfolgt. 179 Verfahren wurden abgeschlossen. Angesichts des untersuchten Zeitraums vom 1. April 2004 bis 31. März 2006 und damit des Umstandes, dass seit dem Zeitpunkt des Einreichens der Anzeigen zwischen knapp einem und knapp drei Jahren vergangen sind, muss jedenfalls teilweise eine unverhältnismässig lange Verfahrensdauer festgestellt werden.

Diese lange Verfahrensdauer ist gerade im Bereich der häuslichen Gewalt unbefriedigend und für die betroffenen Parteien, insbesondere aber die Opfer, äusserst zermürbend.

2.3 Mehrfache Anzeigen unter denselben Parteien

Im untersuchten Zeitraum wurden betreffend 33 Paaren² mehrere Anzeigen eingereicht. 25 Paare waren von zwei Anzeigen betroffen, vier davon sind als Anzeige und Gegenanzeige betreffend denselben Vorfall zu beurteilen. Bei sieben Paaren gingen drei Anzeigen ein, bei fünf davon wurden jeweils eine Anzeige und eine Gegenanzeige eingereicht. In einem Fall wurde gegen den einen Partner sogar vier Anzeigen eingereicht.

2.4 Beteiligte Personen

Bei der Herkunft wurde nicht auf die während des Lebens erworbene Staatsbürgerschaft abgestellt, sondern auf diejenige bei der Geburt. Einbürgerungen wurden demnach nicht berücksichtigt.

Von den 265 angeschuldigten Personen kamen 129 aus der Schweiz, 16 aus Serbien, 13 aus Portugal, zwölf aus Italien und zehn aus der Türkei. Weiter stammen die angeschuldigten Personen aus folgenden Ländern: Kosovo (8), Sri Lanka (7), Marokko und Mazedonien (6) sowie Bosnien (5). Die übrigen Herkunftsländer

² Darunter sind im vorliegenden Kontext verheiratete Paare, geschiedene Personen und Personen in Lebensgemeinschaften zu verstehen.

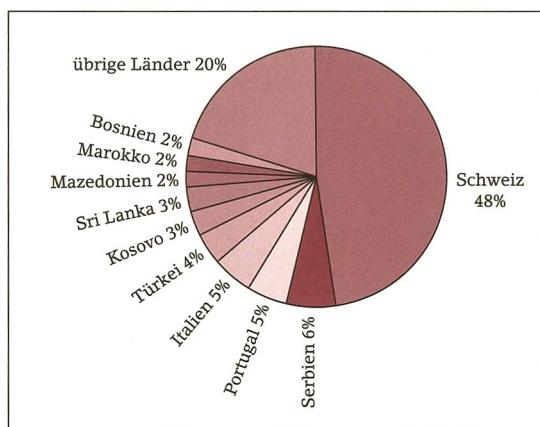


Abbildung 2: Herkunft der angeschuldigten Person

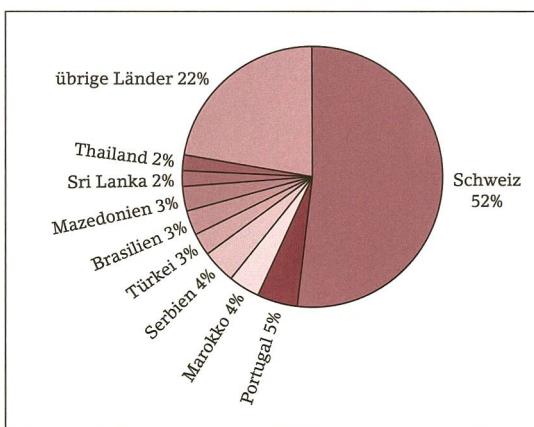


Abbildung 3: Herkunft der Opfer

sind mit vier Nennungen oder weniger vertreten (insgesamt 53 Fälle)³.

Die Herkunft der Opfer stellt sich wie folgt dar: 137 Opfer stammen aus der Schweiz, 13 aus Portugal, elf aus Serbien und Marokko. Aus der Türkei stammen neun Opfer, aus Brasilien und Mazedonien sieben, aus Sri Lanka sechs und aus Thailand fünf. Insgesamt 59 Opfer kommen aus weiteren Ländern, welche jedoch weniger als fünfmal vorkommen und deshalb nicht separat aufgeführt werden⁴.

In den 265 Verfahren kommen 113 binationale Lebensgemeinschaften vor (42,5% der Verfahren), beim grösseren Teil der Verfahren haben beide Beteiligten dasselbe Herkunftsland wie der Partner/die Partnerin (57,5%).

In den 265 untersuchten Verfahren sind wie erwartet die überwiegende Mehrzahl der Opfer Frauen. 26 der Opfer sind Männer, dies entspricht einem Anteil von knapp 10%. In zwölf dieser Fälle liegen für denselben Vorgang Anzeige und Gegenanzeige vor, wurden mithin beide Partner angezeigt.

Die meisten beteiligten Personen sind miteinander verheiratet (210 Verfahren, 79%), 50 Paare leben in einer Lebensgemeinschaft (19%) und in fünf Fällen sind die Parteien bereits geschieden (2%)⁵.

Alle untersuchten Fälle betrafen heterosexuelle Paare, es wurde kein Verfahren gefunden mit häuslicher Gewalt in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft.

2.5 Abgeschlossene Verfahren

Von den 179 untersuchten abgeschlossenen Verfahren wurden 95 Verfahren (53%) definitiv eingestellt. Demgegenüber erfolgte in 64 Fällen ein Schulterspruch (Strafmandat durch das Un-

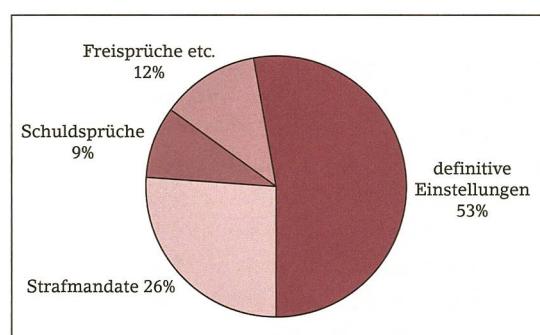


Abbildung 4: Erledigte Verfahren

tersuchungsrichteramt oder Schulterspruch durch das Gericht), dies entspricht 23,4% der eingereichten Anzeigen und 34,6% der abgeschlossenen Fälle.

Werden die Erledigungen bei den Untersuchungsrichterämtern zusammengestellt, ergibt sich in 47 Fällen eine Verurteilung in einem Strafmandat und in 31 Fällen eine definitive Einstellung. Beim Gericht wurden demgegenüber 17 Schuldurteile, 22 Freisprüche und 64 Einstellungen ausgesprochen:

Bei den 64 durch die Gerichte ausgesprochenen definitiven Einstellungen haben 21 Opfer von sich aus einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt (33%), in 40 Verfahren kam

3 Chile, Kroatien, Spanien, Frankreich, Iran, Tunesien, Äthiopien, Algerien, Brasilien, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Holland, Irak, Kamerun, Kenia, Kongo, Philippinen, Ungarn, Belgien, Dänemark, Montenegro, Nepal, Thailand, Vietnam.

4 Bosnien, Kamerun, Kroatien, Russland, Ungarn, Italien, Spanien, Chile, Iran, Kenia, Kosovo, Litauen, Nepal, Österreich, USA, Albanien, Algerien, Bulgarien, Deutschland, Elfenbeinküste, Frankreich, Finnland, Holland, Hongkong, Indien, Irak, Kongo, Korea, Mongolei, Philippinen, Polen, Vietnam.

5 Wobei anzumerken ist, dass die in Ziff. 2.3. genannten vier Anzeigen gegen denselben Angeklagten ein geschiedenes Paar betrafen.

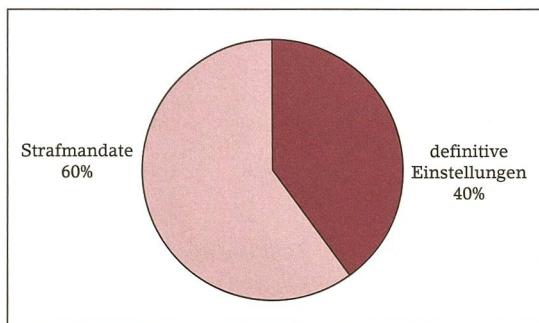


Abbildung 5: Erledigungen Untersuchungsrichterämter

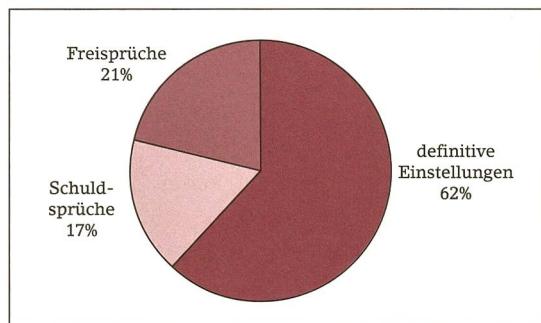


Abbildung 6: Erledigungen Gerichte

es zu einem Antrag auf Einstellung im Rahmen der Verhandlung vor dem Strafeinzelgericht (62%), in 3 Fällen stellte das Opfer den Antrag in einer Trennungsvereinbarung im Eheschutzverfahren (5%). Während bei den Untersuchungsrichterämtern in 40% der abgeschlossenen Verfahren eine Einstellung vorgenommen wurde, beträgt die Anzahl der Einstellungen vor Gericht 62%.

Von den insgesamt 95 definitiv eingestellten Verfahren betrafen 26 Verfahren (27%) Fälle, in denen mehrmals Anzeigen eingereicht worden sind, in elf Fällen wurden zwei Anzeigen gegen dieselbe Person eingereicht und in einem Fall sogar vier Anzeigen, und trotzdem wurden die Verfahren eingestellt. In 13 Fällen wurden Anzeigen und Gegenanzeigen eingereicht.

Zu einem Widerruf der Zustimmung zur Einstellung kam es lediglich in drei Verfahren, zwei davon wurden mit Schuldentscheidung abgeschlossen, eines war noch hängig.

3. Interviews mit Opfern

Mit zwei betroffenen Opfern wurden Interviews geführt, sie haben ihre im Laufe der Verfahren gemachten Erfahrungen mit der Polizei, den Untersuchungsbehörden und den Gerichten dargelegt. Ihre Ausführungen fanden Eingang in die Schlussfolgerungen und die Beurteilung der Frage, ob mit den neuen Gesetzesbestimmungen die gesteckten Ziele erreicht worden sind.

4. Schlussfolgerungen

4.1 Ermitteln statt vermitteln und Schutz der Opfer

Die Neuregelung im Gesetz brachte eine klare Veränderung des Interventionsverhaltens der Polizei im Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum, da nun der Grundsatz «Ermitteln statt Vermitteln» gilt und in der täglichen Arbeit auch angewendet wird. Die Polizei hat sowohl Instruktion als auch Ausbildung und Kontrolle der Einsätze bei häuslicher Gewalt markant verändert. Damit wird der angeschuldigten Person deutlich signalisiert, dass Gewalt in einer Beziehung keine Privatsache ist und verfolgt wird. Der Schutz für das Opfer hat sich wesentlich verbessert, da die Polizei sofort eingreifen kann und nicht darauf abstimmen muss, ob ein Strafantrag gestellt wird. Bei der Intervention der Polizei und dem Schutz des Opfers hat sich die Gesetzesänderung äußerst positiv ausgewirkt und ihre Ziele erreicht.

4.2 Einstellung des Verfahrens und Widerruf

Die Analysen der Verfahren haben weiter ergeben, dass die als Ausnahmebestimmung eingeführte Einstellung der Strafverfolgung bei mehr als der Hälfte der abgeschlossenen Fälle zur Anwendung gelangt, mithin die Regel ist. Die Erwartung des Gesetzgebers, ein aufgeklärtes Opfer erkläre bei erneuter Gewaltausübung während der Frist von sechs Monaten den Widerruf der Zustimmung zur Einstellung im ersten Verfahren, hat sich nicht erfüllt. Ein Widerruf der Zustimmung zur Einstellung wurde nur in drei Verfahren erklärt. Es kam auch zu definitiven Einstellungen, nachdem ein neues Verfahren eingeleitet wurde. Dies geschah, weil das Opfer im provisorisch eingestellten Verfahren keinen Widerruf der Zustimmung zur Einstel-

lung erklärte und deshalb das provisorisch eingestellte Verfahren definitiv eingestellt werden musste.

Insgesamt wird die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auf entsprechende Erklärung des Opfers hin nicht als tauglicher erachtet als die frühere Verfahrenseinstellung durch den Rückzug des Strafantrags.

4.3 Mögliche Änderungen den lege ferenda

Ausgehend vom Gedanken des Schutzes des Opfers werden im Hinblick auf eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im StGB die folgenden Vorschläge gemacht:

4.3.1 Neuer Vorfall während der Einstellungsfrist – objektiver Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens

Es sollte nicht hingenommen werden müssen, dass ein provisorisch eingestelltes Verfahren definitiv eingestellt wird, wenn ein neues Verfahren wegen häuslicher Gewalt gegen dieselbe angeschuldigte Person eingeleitet wurde. Wird das Opfer während der provisorischen Einstellung erneut Opfer von wiederholten Täglichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung oder Nötigung durch die angeschuldigte Person, ist das provisorisch eingestellte Verfahren von Amtes wegen wieder aufzunehmen. Diese Neuregelung würde dazu führen, dass das provisorisch eingestellte Verfahren wieder aufgenommen wird und zusammen mit dem neu eingeleiteten Verfahren zu beurteilen ist. Damit wird nicht ein Rückfall der angeschuldigten Person vorausgesetzt und diese auch nicht vorverurteilt, sondern lediglich an die objektiv feststellbare Tatsache angeknüpft, dass gegen die bereits vorher angeschuldigte Person eine neue Anzeige eingegangen ist. Beim Weiterführen des früheren Verfahrens ergibt sich keine andere Situation, als wenn das Opfer nach dem erneuten Vorfall seine Zustimmung zur Einstellung widerrufen hätte, was ja im Übrigen den Erwartungen des Gesetzgebers entsprochen hätte. Eine Einstellung dieser Verfahren ist jedoch nicht (mehr) möglich.

Art. 55a StGB könnte wie folgt um Abs. 2^{bis} ergänzt und in Abs. 3 modifiziert werden:

^{bis} Das Verfahren wird von Amtes wegen wieder aufgenommen, wenn gegen das Opfer innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens erneut ein Delikt nach Abs. 1 begangen worden ist und ein Verfahren eingeleitet wurde. Das wieder aufgenommene Verfahren und das neu einge-

leitete Verfahren werden gemeinsam geführt. Eine Einstellung des Verfahrens ist nicht mehr möglich.

³ Wird die Zustimmung nicht widerrufen und erfolgt keine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtes wegen, verfügt die zuständige Behörde der Strafrechtspflege die definitive Einstellung.

4.3.2 Verlängern der Frist bei der provisorischen Einstellung

Von Seiten der interviewten Opfer wurde geltend gemacht, die Frist der provisorischen Einstellung von sechs Monaten sei zu kurz, um eine tatsächliche Änderung im Verhalten der angeschuldigten Person sicher feststellen zu können. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Frist für die provisorische Einstellung auf ein Jahr oder auf zwei Jahre zu erhöhen.

4.3.3 Einführung einer neuen Massnahme bei häuslicher Gewalt

In den Fällen von häuslicher Gewalt stellt eine Verurteilung zu einer Strafe häufig einen untauglichen Weg dar und kann auf das Verhalten der verurteilten Person nur unwesentlich und kaum positiv einwirken. Weder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe und/oder einer Busse lösen das Problem der häuslichen Gewalt. Zudem bedeutet die Strafe gerade in diesen Bereichen auch eine Belastung für das soziale Umfeld, insbesondere für Kinder und das Opfer.

Mit dem Besuch eines Lernprogrammes für Gewalt ausübende Personen besteht eine Chance, bei der verurteilten Person die Einsicht zu fördern, dass Gewalt keine Lösung ist, dabei werden Strategien vermittelt, um Gewaltausbrüche zu vermeiden. Zusätzlich zur bereits heute bestehenden Möglichkeit, bei einer Verurteilung den bedingten Strafvollzug in Anwendung von Art. 44 Abs. 2 StGB mit der Weisung zu verbinden, ein Lernprogramm zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum zu besuchen, wird die Schaffung einer neuen Massnahme vorgeschlagen: anstelle der Verurteilung zu einer Strafe sollte bei Delikten im sozialen Nahraum die Verurteilung zum Absolvieren eines Lernprogrammes ermöglicht werden. Damit könnte eine wesentliche Verbesserung der Situation der Opfer erreicht werden. Diese neue Massnahme könnte im 2. Abschnitt unter dem Titel «Andere Massnahmen» anschliessend an Art. 66 StGB in einem neuen Art. 66a StGB mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Art. 66a Lernprogramm bei häuslicher Gewalt

¹ Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Täglichkeiten, Drohung und Nötigung kann das Gericht in Fällen von Art. 55a Abs. 1 lit. a Ziff. 1–3 anstelle einer Strafe den Täter zum Absolvieren eines Lernprogrammes verurteilen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer ähnlicher Delikte verringern.

² Dieses Programm wird ambulant durchgeführt und soll den Täter anleiten, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, im Umgang mit Gewalt Auswege zu finden, das eigene Verhalten zu kontrollieren und Strategien zum gewaltfreien Umgang in der Partnerschaft entwickeln zu können.

Damit würde der Täter/die Täterin zwar verurteilt, ohne aber die negativen Erlebnisse einer Bestrafung durchleben zu müssen. Gleichzeitig würde ein Prozess in Gang gesetzt, welcher eine

Veränderung des Verhaltens der verurteilten Person bezieht und zukünftige Gewaltausbrüche im sozialen Nahraum verhindern soll. Dies erscheint Erfolg versprechender als die Verurteilung zu einer Strafe. Zudem findet dadurch keine zusätzliche Belastung des sozialen Umfeldes statt.

Barbara BAUMGARTNER-WÜTHRICH

Fürsprecherin, MAS Forensics

Geschäftsleiterin/Untersuchungsrichterin

Untersuchungsrichteramt IV Berner

Oberland

Allmendstrasse 34

CH-3600 Thun

barbara.baumgartner@jgk.be.ch